

Aktuelle Informationen aus Ihrer Kreisstelle

Landesdüngeverordnung verabschiedet

Wie Sie den Nachrichten und dem Wochenblatt entnehmen konnten, wurde die Landesdüngeverordnung am letzten Dienstag, 24.03.2020 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Mit der Landesdüngeverordnung wurde die Forderung aus der Landwirtschaft nach einer differenzierten Betrachtung der nitratgefährdeten Grundwasserkörper, die sogenannte **Binnendifferenzierung**, **umgesetzt**. Die Landwirtschaftskammer NRW hat hierzu mit der Anwendung des Modells „GROWA + NRW 2021“ einen wichtigen Beitrag für die fachliche Einordnung geleistet.

Für viele Landwirte in den Kreisen Höxter, Lippe und Paderborn sind damit strengere Auflagen für die Düngung in diesen Gebieten zunächst vom Tisch. Welche Feldblöcke zurzeit den noch strengeren Regeln des § 13 Düngeverordnung (2017) unterliegen, entnehmen sie bitte den anliegenden Karten. Diese Karten liefern eine erste grobe Orientierung.

Betroffen sind jetzt nur noch Landwirte im westlichen Kreis Paderborn und im Südkreis des Kreises Höxter (Raum Hardehausen). Ihre **tatsächlich betroffenen Flächen** können exakt über **ELWAS-Web** identifiziert werden.

Mit www.elwasweb.nrw.de rufen Sie das Programm auf. Nach dem Neustart (Button **Start**) wird Ihnen eine Karte von NRW und links ein Pull-down-Menü angezeigt. Wenn Sie darin das Wort **Grundwasser** anklicken, anschließend auf **Grundwasserkörper** gehen und dann auf **„Gebiete nach § 13 Düngeverordnung“** klicken, werden Ihnen vier Auswahlmöglichkeiten angezeigt. Für Sie interessant sind die **„Belastete Gebiete durch Nitrat (§ 13 DüV) 2020“** (anklicken).

Sie sind jetzt auf der Ebene, auf der alle Feldblöcke angezeigt werden, für die die Einschränkungen des § 13 DüV gelten. Wenn Sie jetzt in der Zeile **„Ort, Straße, Haus...“** ihre Wohnadresse eintragen und rechts auf das blaue Zahnrad klicken, wird die Adresse in der Karte angezeigt und sie können sich auf die Suche nach ihren Flächen machen.

Zur Ihrer weiteren Kenntnis überreichen wir Ihnen einen Link zu einem **Hintergrundpapier des MULNV vom 24.03.2020**. Dort werden noch einmal die Informationen zur **„Neubewertung der Grundwasserkörper und Methodik der Binnendifferenzierung im Rahmen der Anpassung der Landesdüngeverordnung Nordrhein-Westfalen“** aufgezeigt:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/23032020_Landesregierung_Anlage_1.pdf

In der verabschiedeten **Bundes-DüngeVO** vom 27.03.2020 sind neben den Regelungen, die für alle Gebiete zutreffen, die **folgenden weitergehenden Maßnahmen für „Belastete Gebiete durch Nitrat (§ 13 DÜV) 2020“** beschlossen:

- Verringerung des Düngebedarfs um 20 Prozent im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die dieser in nitratbelasteten Gebieten bewirtschaftet (Ausnahmen für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen; Länderermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für Dauergrünland vorzusehen);
- Einführung einer schlagbezogenen Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar (gilt nicht für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe; s.o.);
- Verbot der Herbsdüngung von Winterraps und Wintergerste sowie von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Ausnahme für Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt);

- Stickstoffdüngung bei Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar nur, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde (Ausnahme bei spät geernteter Vorfrucht nach 01.10. und in besonders trockenen Gebieten = <550 mm langjähriges Jahresniederschlagsmittel);
- Verlängerung der Sperrfrist, in der kein Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost ausgebracht werden darf, auf drei Monate (1.11.-31.01.; derzeit 15.12.-15.01.);
- Verlängerung der Sperrfrist für Grünland um vier Wochen (01.10.-31.01.; derzeit 01.11.-31.01.);
- Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

Außerdem wird der Katalog für zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen in besonders nitrat-belasteten Gebieten für weitere Maßnahmen der Länder geöffnet, sodass die Länder regional lösungsorientierte Maßnahmen ergreifen können.

Die Umsetzung der verschärften Regeln für die verbleibenden „roten Grundwasserkörper“ müssen allerdings erst ab 2021 umgesetzt werden!

Bis dahin muss eine **weitere Novellierung** der Landesdüngeverordnung beschlossen werden. Dort können im Rahmen einer weitergehenden Binnendifferenzierung in „grünen Grundwasserkörpern“ einzelne Feldblöcke als „Belastete Gebiete durch Nitrat (§ 13 DÜV) 2020“ ausgewiesen werden, wenn **bei einzelnen Meßstellen** ein Nitratwert >50 mg oder ein steigender Trend festgestellt wird.

Hinweise zur Antragsmithilfe

Trotz der eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten kann eine Hilfestellung und Beratung bei der Beantragung der **ELAN-Flächenprämie** sichergestellt werden. Die Erfahrungen der ersten zwei Wochen zeigen, dass in aller Regel eine **Mithilfe und Beratung auch über das Telefon** sehr effektiv erfolgen kann.

Bitte melden Sie zeitnah (!) unter der Telefonnummer **05272 3701-151** **ihren telefonischen Beratungsbedarf** an. Die Fördersachbearbeiter/innen melden sich dann direkt bei Ihnen und klären ihre Fragen ab.

Um die Auszahlung der Fördermittel am Ende des Jahres nicht zu gefährden, muss die **Antragsfrist 15. Mai** eingehalten werden. Wir gehen daher nicht davon aus, dass Deutschland die Antragsfrist wegen der Corona-Krise verlängert. Daher bitten wir Sie, die Bearbeitung und Antragstellung ihres Förderantrages nicht auf die lange Bank zu schieben.

Hinweis zur Kontaktaufnahme Beratung bzw. der Infoveranstaltung zum Thema Kastration

Der Corona-Ausnahmestand in Deutschland geht in die dritte Woche. Hilfspakete für die Wirtschaft wurden bereits im Eilverfahren durch Bundestag und Bundesrat gepeitscht. Agrarwirtschaft und -politik sind – wie alle anderen Lebensbereiche auch – im Krisenmodus. Auch die **Beratung** muss sich auf absehbare Zeit auf eine eingeschränkte Kontaktaufnahme einstellen. Die Berater/innen stehen Ihnen daher für die **aktuellen Fragen** – Erntehelfer, mögliche Finanzhilfen, aktuelle Fragen zum Pflanzenbau und Pflanzenschutz – **nur telefonisch** zur Verfügung.

Die geplante **Infotagung zum Thema Ferkelkastration** am 5. Mai 2020 in Paderborn fällt aus und wird zu einem späteren Zeitpunkt neu angeboten.

Ansprechpartner: Landwirtschaftskammer NRW, Verwaltungseinheit Höxter, Lippe, Paderborn
www.landwirtschaftskammer.de/hoexter

Stefan Berens
Martin Irgang

05272 3701-120
05272 3701-160

stefan.berens@lwk.nrw.de
martin.irgang@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de